

GZ 650/13-III/17/93

Subventions- und Austauschlehrer
an Auslandsschulen in Ländern, mit
denen Österreich ein Sozialversicherungsabkommen
abgeschlossen hat - Möglichkeit des Kostenersatzes
für ärztliche Betreuung gemäß § 58 B-KUVG bzw.
§ 130 ASVG durch den Dienstgeber

Rundschreiben Nr. 65/1993

Verteiler: N
Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Kostenerstattung für ärztliche
Betreuung
Geltungsdauer: bis auf weiteres
Rechtsgrundlage: § 58 B-KUVG und § 130 ASVG

An alle
in Auslandsverwendung stehenden
Subventions- und Austauschlehrer

Analog der beim Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten geübten Verwaltungspraxis sowie nach Einholung
der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales wird auch für jene Lehrer, die als Subventions- oder
Austauschlehrer an Auslandsschulen in jenen Staaten in
Verwendung stehen, mit denen Österreich ein Abkommen über
Soziale Sicherheit abgeschlossen hat, ab sofort die
Möglichkeit eröffnet, den Kostenersatz für medizinische
Betreuung im Ausland gemäß § 58 B-KUVG (bei pragmatischen
Bediensteten) bzw. gemäß § 130 ASVG (für Vertragslehrer) durch
den Dienstgeber, das Bundesministerium für Unterricht und
Kunst, zu erhalten.

Bei den zitierten gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um
arbeits- bzw. dienstrechtliche Normen, die durch
sozialversicherungsrechtliche Normen nicht aufgehoben werden.
In Ländern, mit denen Abkommen über Soziale Sicherheit
(Sozialversicherungsabkommen) bestehen, sind die Subventions-
und Austauschlehrer somit nicht mehr auf die Betreuungsscheine

der österreichischen Krankenkassen zwecks Versorgung durch die örtlichen Krankenkassen im Ausland angewiesen (Länder, mit denen Österreich ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, sind unter Z.2. des mitfolgenden neugefaßten Merkblattes ersichtlich).

Jene Subventions- und Austauschlehrer, welche anstelle der laut Sozialversicherungsabkommen möglichen Inanspruchnahme des lokalen Krankenversorgungssystems im Ausland mittels Auslandskrankenscheinen der jeweiligen Krankenversicherungsträger (siehe Z. 2.1. des Merkblattes) die Kostenerstattung durch den Dienstgeber gemäß § 58 B-KUVG oder § 130 ASVG beantragen wollen, haben der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bzw. der Wiener Gebietskrankenkasse eine Verzichtserklärung laut beigefügtem Muster abzugeben.

Diese "Verzichtserklärung" ist in zweifacher Ausfertigung dem ho. Bundesministerium vorzulegen, welches die Erstschrift dem zuständigen Krankenversicherungsträger übermitteln wird.

Die Vorgangsweise bei der Geltendmachung des Kostenersatzes durch den Dienstgeber gemäß § 58 B-KUVG bzw. § 130 ASVG hat analog Abschnitt 3. des mitfolgenden Merkblattes zu erfolgen (Vorlage der Originalrechnungen mit jeweils einer bzw. bei abgeschlossener Zusatzkrankenversicherung mit zwei Kopien in deutscher Übersetzung und unter Angabe der jeweiligen Diagnose sowie Beischluß einer "Aufstellung").

Abschließend wird festgestellt, daß für in Österreich ausgestellte Rechnungen (Inlandsrechnungen) sowie Rechnungen bei Aufenthalt in Drittländern (z.B. bei Urlaubsreisen, die außerhalb des Landes des Dienstortes führen) der Dienstgeber n i c h t für den Kostenersatz gemäß § 58 B-KUVG bzw. § 130 ASVG zuständig ist (Vorgangsweise wie unter Z.2.1. des beiliegenden Merkblattes).

Beilage

Wien, 1. Juni 1993

Für den Bundesminister:
Holzmann

F.d.R.d.A.: